

§ 1880 BGB

(1) Der Betreute gilt als mittellos, wenn er den Vorschuss, den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale aus seinem einzusetzenden [Vermögen](#) nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

(2) Der Betreute hat sein [Vermögen](#) nach Maßgabe des § 90 SGB XII (des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) einzusetzen.

Fassung [neu](#) ab 01. Jan 2023